

1. Satzung
zur Änderung der Abfallgebührensatzung vom 17.11.2021

Der Landkreis Aichach-Friedberg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg vom 17.11.2021 (Abfallgebührensatzung – AGS) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird um unten stehenden neuen Absatz 2 erweitert. Die bisherigen Absätze 2 bis 14 werden zu den Absätzen 3 bis 15.

„Die Gebühr für die Abfuhr eines Biomüllnormgefäßes, welches entgegen seiner Zweckbestimmung befüllt worden ist, beträgt pro Abfuhr als Abfall zur Beseitigung (Restmüll) 49,00 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Aichach, den XX.XX.2022
Landkreis Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger
Landrat